

gemeine Richtung der Politik verantwortlich bleibt. Daraus ergibt sich die übrigens schon an sich in der Organisation der Reichsverwaltung begründete staatsrechtliche Notwendigkeit, daß bei der Ernennung der Chefs der obersten Reichsämter, die als Stellvertreter in Frage kommen, die Anträge des Reichskanzlers von Bedeutung sind. Bei nicht zu überwindenden Meinungsverschiedenheiten mit der Krone bleibt dann nur der Rücktritt des Reichskanzlers übrig; ebenso Joel in *Girch's Annalen* 1878 S. 766, *Jorn* I S. 263.

Für die Aufhebung der Stellvertretung ist ebenso wie für die Einsetzung ein kaiserlicher Erlass notwendig. Dies hat Fürst Bismarck in der Reichstags-Sitzung v. 5. März 1878 St. W. 346 auf eine Frage des Abg. v. Bennigsen anerkannt.

Da die Behörden-Organisation im Reich Sache des Bundesrats und der Reichsverwaltung ist, können durch deren Heranbauung neue oberste Reichsämter eingerichtet werden, und eine Mitwirkung des Reichstags würde in der Form seiner Beteiligung an dem Staatsgesetz nur dann erforderlich sein, wenn die neue Organisation mit Mehrausgaben verbunden ist, die der Reichsverwaltung im Rahmen des geltenden Etats nicht zur Verfügung stehen. Der Chef der durch den Bundesrat neu geschaffenen obersten Reichsbehörde würde durch den Kaiser ohne weiteres zum verantwortlichen Stellvertreter des Reichskanzlers ernannt werden können, weil § 2 des Stellvertretungsgesetzes schlichthin und ohne Ausnahme bestimmt, daß die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden zu verantwortlichen Spezialstellvertretern des Reichskanzlers bestellt werden dürfen. Eine Beschränkung dieser Bestimmung auf die bei der Emanation des Gesetzes vorhanden gewesenen obersten Reichsbehörden — wie sie Giese in *Girch's Annalen* 1907 S. 552 ff. vertritt — ist weder im Gesetz zum Ausdruck gekommen noch entspricht sie dem Ratio des Gesetzes. Im Sinne dieses Articles liegt es vielmehr, daß zur Entlastung des Reichskanzlers der Reichsverwaltung die volle Freiheit gelassen wird, von der durch das Gesetz gegebenen Befugnis zur Bestellung von verantwortlichen Stellvertretern einen möglichst weiten Gebrauch zu machen. Die Ernennung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, dessen Gehalt vom Reichstag im Staatsgesetz für 1906 zunächst nicht bewilligt wurde, hätte daher auch ohne Mitwirkung des Reichstags erfolgen können, nur hätte er kein höheres Gehalt beziehen dürfen, als der vom Reichstag zunächst allein bewilligten Stelle eines Kolonialdirektors entsprach.

### Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamt berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugefallen hatten.